

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Führer. 1933-1936 1934**

163 (16.6.1934) Hammer und Faust

# HAMMER und FAUST

Wochenbeilage des „Führer“ für die Deutsche Arbeitsfront



## DEUTSCHES ARBEITSRECHT

### Aus der Geschichte des Arbeitsrechts

Von dem Unrecht der absoluten Unfreiheit, der Hörigkeit des Arbeiters führte der Weg der Entwicklung über die Stadien der minderen Freiheit zu dem heutigen Recht der nationalen Arbeit. Das Arbeitsrecht ist in seiner Besonderheit erst in der neuesten Zeit zu einer eigenen Rechtsdisziplin erhoben worden. In allen Staaten, besonders den Industriestaaten, wurde die Schaffung von Gesetzen zum Schutz der Rechte der Arbeiter erforderlich. Auch die Frage, ob der Staat zum Schutz der Arbeiter in den sogenannten „freien Arbeitsvertrag“ gesetzlich eingreifen dürfe, mußte bejaht werden. Diese gesetzlichen Regelungen erstreckten sich zunächst auf die besonders schutzbedürftigen Glieder der Arbeiterschaft, nämlich auf die erwerbsfähigen Kinder. Die hierfür entstandenen Gesetze wurden dann durch Herausheben der Altersklassen zum Jugendschutz ausgearbeitet. Als nächste Stufe der Entwicklung des Arbeitsrechts erfolgte die Bestimmung zum Schutz der erwachsenen Arbeiterin, besonders in ihrer Eigenschaft als Mutter. In Preußen stammen die ersten Kinder- und Jugendschutzgesetze aus den Jahren 1839 und 1853. Im Jahre 1869 wurden dann die Vorschriften in der für den norddeutschen Bund geltenden „Gewerbeordnung“ einheitlich zusammengefaßt und galten seit 1871 für das Reichsgebiet. Aber erst im Jahre 1878 wurde durch die Novelle zur Gewerbeordnung der Arbeiterschutz erweitert. Die Umwälzung von 1918 konnte bei dem Widerspruch der Kräfte, das durch den Marxismus bedingt war, grundlegende Neues nicht schaffen. Erst der nationalsozialistische Regierung war es möglich, das Arbeitsrecht auf die völlig neue Grundlage der Betriebsgemeinschaft von Arbeitgeber und Arbeiter zu stellen. Hierfür war aber nicht nur eine entsprechende Gesetzgebung erforderlich, sondern auch eine wegen der in den vergangenen Jahrzehnten andersgerichteten Wirtschafts- und Sozialpolitik notwendige Erziehungs- und Schulungsarbeit.

### Deutsche Arbeitsfront

Diese Erziehungsarbeit wurde von der Deutschen Arbeitsfront übernommen. Erst hierdurch im Zusammenhang mit der Gesetzgebung war die Umstellung des Arbeits- und Betriebslebens auf eine gerechte Grundlage möglich. Diese Erziehungs- und Schulungsarbeit hat die Aufgabe, jedem Volksgenossen klarzumachen, daß eine volksbewußte Gemeinschaftsarbeit aller schaffenden Menschen nur dann möglich ist, wenn jeder einzelne Volks-

genosse seine Kenntnisse und Fähigkeiten als Glied der Volksgemeinschaft in den Dienst der Volkswirtschaft stellt und seine persönlichen Wünsche dem Gemeinwohl unterordnet.

### Der Weg

Eine überstürzte Durchführung der neuen Rechtsordnung hätte aber die schwierige Arbeit des Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft ernstlich gefährden können. Ganz abgesehen von dem Tiefstand der deutschen Wirtschaft zum Zeitpunkt der nationalen Revolution fehlte auch die erwähnte Schulungs- und Erziehungsarbeit. Aus diesen Gründen war es nicht möglich, daß die nationale Regierung unmittelbar nach der Machtergreifung mit einem neuen, in allen seinen Teilen fertigen Arbeitsrecht hervortrat, sondern gezwungen war, erst die geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen und Bedingungen für die beabsichtigte neue Rechtsordnung zu schaffen. Der Nationalsozialismus hat uns von dem Foch artfremder Gedankenwelt befreit und zu deutscher Art zurückgeführt. Gerade wo so grundlegende Neuerungen auf Eingang in das Recht drängen, wird der Gesetzgeber sich eine gewisse Zeit lassen müssen. Für die Neuordnung war auch die Umstellung aller schaffenden Deutschen erforderlich. Um hier den notwendigen Widerhall finden zu können, mußten zunächst die als reine Interessensvertretungen handelnden (und auch geschaffenen) Arbeitgeber- und Arbeiterverbände der alten Zeit beseitigt werden. Am 19. Mai 1933 wurde dann in Vorbereitung der Umstellung des Arbeitsrechts der Treuhänder der Arbeit eingesetzt, dessen Aufgabe die Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen unter sorgfältiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist.

### Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

Mit dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 ist eine weitere Stufe des neuen Rechts der deutschen Arbeit erreicht. Auch hier hat der Gesetzgeber zwischen dem Erlaß (20. Januar 1934) und dem Inkrafttreten (1. Mai 1934) eine gewisse Zeit gelassen, um bei allen Deutschen das Bewußtsein für das neue Gedankengut und für die in dem Gesetz enthaltenen neuen Bestimmungen zu schaffen. Auch hier hat wieder die Deutsche Arbeitsfront vorbildliche Schulungs- und Erziehungsarbeit geleistet.

## Führer und Gefolgschaft

Die Urzelle jeder wirtschaftlichen Gemeinschaftsarbeit ist der Betrieb. Jede zielstrebige Gemeinschaftsarbeit erfordert aber die freiwillige Unterordnung unter ein „Führertum“. In diesem Sinne arbeiten die Arbeiter mit dem Unternehmer, welcher innerhalb der betrieblichen Kameradschaft sowohl Führerrechte als auch Führerverpflichtungen hat. Das ist der Begriff von dem Führer und der Gefolgschaft eines Betriebes, deren Zusammenarbeit nicht allein von Vertragsrechten oder von der Vormachtstellung eines Teils beherrscht werden soll, sondern nur von der kameradschaftlichen Treue des Gemeinschaftsgeistes. Der Unternehmer hat auf Grund seiner Treupflicht als Führer unbedingt für das wirtschaftliche und soziale Wohl seiner Gefolgschaft zu sorgen. Auf der anderen Seite ist aber die Gefolgschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Unternehmer und zum Einsatz ihrer ganzen Kräfte für die Betriebsgemeinschaft verpflichtet.

### Gerechtigkeit und soziales Ehrgefühl

Wo Treue verlangt wird, muß auch Gerechtigkeit vorhanden sein. Diese Gerechtigkeit sucht das neue Gesetz im Arbeits- und Wirtschaftsleben nicht allein durch Zwangsbestimmun-

gen zu erreichen, sondern vornehmlich dadurch, daß es bei dem deutschen Menschen ein soziales Ehrgefühl festigt. Zu diesem Zweck wird nicht nur der Begriff der sozialen Ehren festgelegt, sondern auch zum ersten Male eine soziale Ehrgerichtsbarkeit geschaffen. Nach dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ hat sich der deutsche Mensch bei seinem wirtschaftlichen Handeln zuerst zu fragen, ob die Absicht seines Handelns oder das Handeln selbst mit dem Begriff der sozialen Ehre in Einklang zu bringen ist. Alle Verträge, Abmachungen und Anordnungen müssen anständig und ehrbar sein, ohne Festlegung von Vertragsklauseln, welche sich beliebig um- und vorstellen lassen und dadurch mittelbar oder unmittelbar die getroffenen Vereinbarungen verändern.

### Volkverbundenheit

Wenn die Arbeit allgemein als ein Dienst am Volk betrachtet und von den einzelnen Volksgenossen im Geiste der Treue und sozialen Gerechtigkeit geleistet und verlangt wird, entspricht sie von selbst den Bedürfnissen des Volksganzen. Da aber bis dahin noch manche Erziehungsarbeit zu leisten ist, ist in dem Gesetz eine Reihe von Bestimmungen enthalten, durch welche die Handlungen des einzelnen

schaffenden Menschen richtiggestellt werden können, falls dieselben gegen die Verpflichtungen zur Volksgemeinschaft verstoßen. Auch hier handelt es sich um eine mehr erzieherische Führung durch das Gesetz, weshalb die sichernden Bestimmungen nicht in Form von paragrafierten Strafbestimmungen zum Ausdruck kommen, sondern von dem Treuhänder der Arbeit übernommen werden, der die Aufgabe hat, dort vermittelnd und erzieherisch einzugreifen, wo auch in Zukunft aus der Unterschiedlichkeit der Besitz- und Berufsverhältnisse wirtschaftliche Gesinnungsmäßigkeiten und den Anlaß zu Meinungen ergeben könnten.

### Gesetz und Lebensformen

Die verfrähte Normung eines Rechtsgebietes wird die Entwicklung desselben behindern. Bei einem guten Gesetz ist aber immer erkennbar, wie sich dasselbe den Bedürfnissen des Lebens elastisch anpaßt, wie es neuen Lebensformen den rechtlichen Schutz gibt und anderen nicht mehr anzuerkennenden Lebensverhältnissen allmählich den Rechtsschutz entzieht. In diesem Sinne ist das neue Gesetz bewußt beweglich gehalten worden, und es ist auch für eine weitere Entwicklung genügend Raum gegeben worden. S. B.

## Einsatz der Jugend!

### Facharbeiter fehlen!

— Es war ein verhängnisvoller Irrtum der deutschen Wirtschaft, einmal zu glauben, daß der alte Platz auf dem Weltmarkt durch billige und minderwertige Ausfuhrwaren wieder zu erobern sei. Das Gegenteil davon traf ein. Wir wurden nicht nur bald nach Beendigung der Inflation durch die noch billigeren Erzeugnisse anderer Völker verdrängt, sondern verloren noch dazu verschiedene Absatzgebiete für Qualitätswaren, die wir vorher besser gepflegt hatten. Und schließlich den guten Ruf des „made in Germany“, der nun im Gegenteil zu vergangenen Zeiten auch Schand bedecken mußte.

Wie auf anderen Lebensgebieten, hat die nationalsozialistische Wirtschaftsführung auch hier den Weg der vollkommenen Umkehr rasch und entschlossen beschritten. Und es weiß heute wieder jeder Deutsche, daß nicht mehr der allerbilligste Preis, sondern einzig und allein die allerbeste Qualität der deutschen Wirtschaft die Tore der Welt wieder öffnen wird.

### Die Rückkehr zum Qualitätszeugnis

bedingt natürlich eine Veränderung innerhalb der Wirtschaftstätigen. Waren bisher die Werke und Betriebe mit durchschnittlichen Arbeitskräften, ja ungelerten Arbeitern ausgestattet, so werden heute schon Qualitätsmensch, leistungsfähige Facharbeiter gesucht. Und das auch wohl in der Erkenntnis, daß der Qualitätsarbeiter trotz höherer Löhne dem Betrieb einen viel höheren wirtschaftlichen Nutzen einbringt als der billigere, unterdurchschnittliche Arbeiter.

## Notwendigkeit eines tüchtigen Berufsnachwuchses

In diesem Jahre mehr Lehrlinge als sonst eingekauft. Viele Eltern haben trotz schwerer sozialer Nöte die finanzielle Belastung, die eine Lehrzeit für die Eltern mit sich bringt, auf sich genommen. Nun gilt es, diesen beiderseitigen Einsatz mit einem großen Erziehungserfolg zu rechtfertigen. Aber Erziehung zu treiben ist nicht jedermanns Sache. Wie sieht es mit den Erziehern?

Nur vereinzelt Innungen, Verbände, Unternehmungen, Werke haben bisher die Ausbildung ihres Nachwuchses planvoll aufgebaut und in der Durchführung sorgfältig überwacht. Wäre es anders gewesen, würden heute nicht so viele Volksgenossen vorhanden sein, die trotz mehrjähriger Lehrzeit und guter normaler Anlagen für ihren „gelernten“ Beruf untauglich sind. Vor allem sind es auch die Ergebnisse im Reichsberufswettkampf, die den Schluß zulassen, daß der größte Teil der derzeitigen Lehrausbildung unzulänglich ist.

Das kommt im wesentlichen davon, daß in den vergangenen Jahren der schrankenlosen Gewerbefreiheit jeder, der etwas Kapital hatte, einen Betrieb eröffnen und Lehrlinge halten konnte, ohne auf seine berufliche Leistung und moralische Führung hin geprüft zu sein.

Neuerdings wird durch den

### Aufbau einer neuen Gewerbeordnung

die Genehmigung einer Neueröffnung eines Betriebes von dem erfolgreichen Bestehen einer beruflichen Leistungsprüfung abhängig gemacht. Wie sehr dies notwendig war, beweist das in der Öffentlichkeit so aufsehenerregende Ergebnis der Industrie- und Handelskammer

Aber Facharbeiter fehlen! Heute schon, kaum daß das erste Jahr nationalsozialistisch geführter Wirtschaft vorbei ist, erndt dieser Ruf von allen Seiten. Aber eine Wirtschaft, die jahrelang entgegengesetzten Prinzipien huldigte, läßt sich nicht von heute auf morgen mit ihrem ganzen Menschenkreis umändern. Diese Erkenntnis ist der tiefste Grund, warum sich jetzt Fachverbände, Innungen, Betriebsführungen usw. sehr stark — härter als jemals — mit Berufserziehungsfragen beschäftigen. Es ist heute überall das ernste Bestreben sichtbar, eine

### Qualitätsberufserziehung

sicherzustellen. Verbände, Innungen, Betriebsführer greifen aus freiem Entschluß ein. Am stärksten jedoch das Sozialamt der Hitler-Jugend mit der Pflege der zufälligen Berufsschulung und mit der Schaffung des Berufsausbildungsgesetzes, das die Erziehung der deutschen Jungarbeiter und Lehrlinge zu deutschen Qualitätsarbeitern sicherstellen wird. Denn es soll künftig an Stelle des jetzt so riesigen Heeres von ungelerten Jungarbeitern ein viel größeres Heer zu Leistung und Qualität erzogener Jugendlicher in die Front der deutschen Schaffenden einrücken. Den Ruf „Facharbeiter fehlen!“ darf es in Zukunft nicht mehr geben.

Handwerksmeister und Betriebsführer haben in Erkenntnis der

Berlin. Von 800 Bewerbern mußten drei Viertel als untauglich abgewiesen werden. Ganze 12 Bewerber hatten eine ordnungsgemäße Lehrzeit hinter sich. Ein Bewerber für ein Lebensmittelgeschäft wußte nicht einmal, wieviel Gramm ein Pfund ergeben und ähnliches. Solche Menschen haben jahrelang Geschäfte gegründet und Lehrlinge ausgebildet, das heißt ausgenutzt und zur Berufsuntauglichkeit gebracht. Kein Wunder, daß sich dadurch das Wertbild der deutschen Wirtschaft von der Qualitätsleistung zum billigen Massenartikel verschob. Und gut, daß auch hier die nationale Revolution eingriff und dem ein Ende bereitet.

Es wird künftig das

### Recht zur Berufsausbildung der deutschen Jugend

nur der Berufstätige erhalten, der mit seinen fachlichen Leistungen und persönlicher Ehrenhaftigkeit auch ein starkes Verantwortungsgefühl in sich vereint. Für die Erziehung der deutschen Jungmannschaft darf kein Zeitaufwand unserer besten Arbeiter und kein Opfer zu gering sein. Das bedingt kein pädagogisches Studium! Die maßgeblichen Faktoren sind das eigene Vorbild, sozialistischer Geist, der im Jungen einen künftigen Arbeitskameraden sieht, und nationales Denken um die Zukunft unseres Volkes. Das kann jeder tüchtige deutsche Arbeiter, gleich ob Unternehmer, Geselle, Meister oder Gehilfe, geben.

Die Jugend wird diese Eingabe danken durch treues Schaffen in späteren Tagen, wie auch jede Jugend ihren Lehrmeistern in ihrer Leistung ein unvergängliches Denkmal der Dankbarkeit setzt. Otto Gründahl.

